

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 2 (1886)

**Heft:** 44

**Rubrik:** Lehrlingswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

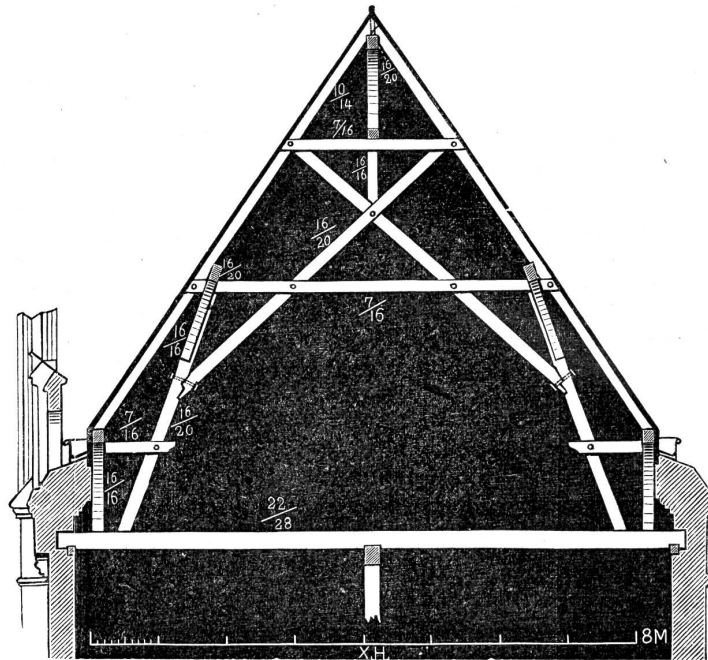
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Musterzeichnung Nr. 36.



## Dachbinder über dem Hauptgebäude des Posthauses zu Lübeck.

Die Hauptbedingungen einer guten Dachkonstruktion sind: Mit wenigem Material eine solide Konstruktion unter Berücksichtigung größtmöglicher Boden-Ausnutzung herzustellen. Wie sehr diese Bedingungen erfüllt worden sind, zeigt uns obige Illustration.

kehrten um, bevor es zu spät ist.“ Meine Rede wurde nicht mißfällig aufgenommen, ja man hörte sie ohne jede Unterbrechung an. Die Aufregung hatte jedoch schon einen solchen Grad erreicht und die Bewegung im ganzen Lande schon solche Dimensionen angenommen, daß beruhigende Vorstellungen keinen Eindruck mehr zu machen vermochten.

(Fortsetzung folgt.)

## Lehrlingswesen.

Der Gewerbeverein St. Gallen hat soeben folgendes Zirkular, gefolgt von untenstehendem Normal-Lehrvertrags-Entwurf, an die Handwerksmeister des Kantons St. Gallen versandt:

Geehrter Herr!

Der Gewerbeverein St. Gallen hat sich schon vor einiger Zeit die Aufgabe gestellt, ein Schema für einen Lehrvertrag aufzustellen. Die Absicht, die ihn dabei leitete und die von den verschiedensten Fachkreisen, auch auf dem Lande, begrüßt worden ist, geht dahin, den Abschluß eines vollständigen, richtig abgefaßten Lehrvertrages zu erleichtern, indem in dem Schema jeweilen nur die Daten, Namen und Summen einzusetzen sind, um mit ganz wenig Schreiberei sofort einen fertigen Vertrag zu haben.

Durch die einheitliche Form der Lehrverträge wird das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling im ganzen Kanton auf die gleiche Grundlage gestellt und damit eine größere Rechtssicherheit für beide Theile gewonnen.

Nach Vergleichung einer Anzahl uns von Berufsleuten zu diesem Zwecke gütigst überlassener Musterverträge aus der Praxis hat die Kommission des Gewerbevereins einen Entwurf ausgearbeitet, von dem wir Ihnen hiemit ein Exemplar zusenden. Wir werden diesen Entwurf über den ganzen Kanton verbreiten, um von überall her die Meinungen und Vorschläge zu sammeln und laden nun auch Sie ein, Ihre Ansicht über jeden Para-

graphen auf dem zu diesem Zwecke offen gelassenen Raum einzuschreiben.

Wir erlauben uns nur darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein allgemeines Schema handelt; wir wünschen also nur Ihre Ansicht über die darin enthaltenen Grundsätze kennen zu lernen; die Ausfüllung der offen gelassenen Posten (z. B. Dauer der Lehrzeit, Probezeit, Lehrgeld, Entschädigungen) ist nicht nöthig, da diese Dinge jeweilen im einzelnen Falle zwischen Meister und Lehrling vereinbart werden.

Wir wünschen ferner zu wissen, ob Sie im Allgemeinen mit dem Schema einverstanden sind; es auch im eigenen Falle anzuwenden gedenken, wobei dann die Streichung einzelner Paragraphen und die Festsetzung der Details natürlich dem Einzelnen unbenommen bleibt.

Wenn auf diesem Wege ein Schema gefunden werden kann, das allgemeinen Anklang findet, so wird der Gewerbeverein auf seine Kosten eine genügende Anzahl drucken lassen und Jedermann im Gebrauchsfalle unentgeltlich überlassen. Damit wäre den Meistern viel Mühe abgenommen und in das Lehrlingswesen, das dessen sehr bedürftig ist, mehr Einheit gebracht.

Wir zählen also auf Ihre freundliche Mitwirkung durch Mittheilung Ihrer Ansicht und ersuchen Sie, uns den Bogen, mit Ihren Bemerkungen versehen, bis zum 5. März 1887 wieder zuzusenden.

Im Januar 1887. Achtungsvollst

Die Kommission des Gewerbevereins St. Gallen.

## Entwurf für einen Normal-Lehrvertrag.

(Dieser Vertrag soll als Schema dienen, ähnlich wie die Miethverträge; die für Namen, Fristen und Summen offen gelassenen Stellen wären jeweilen dem einzelnen Fall gemäß auszufüllen. — Diejenigen Bestimmungen, welche nicht aufgenommen werden wollen, wären einfach zu streichen; so insbesondere entweder § 4 oder dann § 5, die sich gegenseitig ausschließen.)

Lehrvertrag.

Zwischen Herrn . . . . . =Meister in . . .  
 . . . und Herrn . . . . . in . . . . . des  
 Vormund } von . . . . . ist heute folgender Lehrver-  
 Vater } trag vereinbart worden:

§ 1. Herr . . . . . gibt den . . . . .  
 dem Herrn . . . . . Meister in . . . . . in die Lehre.

§ 2. Die Lehrzeit wird, inclusive die in § 3 vorgesehene  
 Probezeit auf . . . . . Jahre, nämlich vom . . . . .  
 bis zum . . . . . festgesetzt.

§ 3. Der Lehrling hat eine Probezeit von . . . . . Wochen  
 zu bestehen.

Erweist es sich während dieser Zeit, daß er aus irgend  
 einem bleibenden Grunde für das . . . . . Handwerk nicht  
 geeignet ist, so wird das Lehrverhältnis aufgelöst; im andern  
 Falle tritt es in Kraft.

§ 4 (eventuell). Das Lehrgeld wird auf Fr. . . . . fest-  
 gesetzt, zahlbar zu ¼ nach Ablauf der Probezeit (gleichviel  
 welches Resultat dieselbe hatte), zu ¼ nach Ablauf der halben  
 stipulirten Lehrzeit, zu ¼ nach Ablauf der Lehrzeit.

Hiefür verpflichtet sich der Meister, dem Lehrling genügende  
 gesunde Kost an seinem Tisch und entsprechende Wohnung in  
 seinem Hause zu gewähren. Der Lehrling hat ein vollständiges  
 Bett mitzubringen; dessen Rein- und Instandhaltung wird vom  
 Meister übernommen. Für Kleidung und Leibwäsche, sowie  
 deren Unterhalt, hat der Lehrling aufzukommen.

Für die richtige Bezahlung des Lehrgeldes, sowie der in  
 § 8 und § 12 dieses Vertrages vorgesehenen eventuellen Ent-  
 schädigungen haftet Herr . . . . . als Bürge und Selbstzahler.

§ 5 (eventuell). Der Lehrling hat während der Lehrzeit  
 für Logis, Kost und Kleidung selbst zu sorgen.

Der Meister dagegen bezahlt dem Lehrling einen Wochen-  
 lohn von Fr. . . . . im ersten, Fr. . . . . im zweiten und Fr. . . . .  
 im dritten Jahre der Lehrzeit.

§ 6. Der Lehrling ist verpflichtet, auf seine Kosten der  
 obligatorischen kantonalen Krankenkasse für Aufenthaltler beizu-  
 treten.

Im Falle er beim Meister Kost und Logis erhält, über-  
 nimmt jener in leichtern Krankheitsfällen die Pflege. In diesem  
 Falle fallen die von der Kasse bezogenen Entschädigungen, ab-  
 züglich des Arztkontos, dem Meister anheim.

§ 7. Dauert eine Krankheit des Lehrlings oder eine Ver-  
 säumnis aus einem andern Grunde über 6 Wochen, so muß die  
 verlorene Zeit nach Ablauf der stipulirten Lehrzeit nachgeholt  
 werden.

§ 8. Der Lehrling ist dem Meister und den ihm von  
 diesem Vorgeetzten zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet. Er  
 hat sich eines gewissen Benehmens zu befleißigen und alle Auf-  
 merksamkeit auf die richtige Erlernung seines Handwerks zu  
 lenken. Er soll die Interessen seines Meisters nach Kräften  
 wahren und in allen Geschäftssachen Verschwiegenheit beobachten.

Er ist dem Meister für größere und insbesondere für alle  
 muthwillig verursachten Beschädigungen zum Ersatz verpflichtet.

§ 9. Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling nach  
 bestem Wissen und in geeigneter Reihenfolge in allen Zweigen  
 des Berufes zu unterrichten, ihn auch über die allgemeinen Ver-  
 hältnisse des Berufes (Eigenschaften der Materialien und Selbst-  
 kostenberechnung der Arbeitserzeugnisse) bestens zu belehren und  
 ihm nach Möglichkeit durch Anleitung und Beschaffung von  
 passenden Bildungsmitteln in der Freizeit zu seiner weitem Aus-  
 bildung an die Hand zu gehen.

Er gibt dem Lehrling das nöthige Handwerkzeug unent-  
 geltlich an die Hand. Er wacht über die sittliche Führung des  
 Lehrlings.

§ 10. Der Lehrling hat die für seinen Beruf nöthigen  
 Fächer der Fortbildungsschule zu besuchen. Der Meister ge-  
 währt ihm die hiefür nöthige freie Zeit (auch für Tagesstunden).

Als solche Fächer werden vereinbart: . . . . .  
 Die Lehrmittel hat der Lehrling auf seine Kosten zu be-  
 schaffen.

§ 11. Am Schlusse der Lehrzeit hat der Lehrling die vom  
 Gewerbeverein St. Gallen veranstaltete Lehrlingsprüfung zu be-  
 stehen. Der Meister verpflichtet sich, ihm hiezu mit dem nö-

thigen unentgeltlich an die Hand zu gehen und die selbständige  
 Ausführung des Probestückes gewissenhaft zu überwachen.

§ 12. Sollte der Lehrling das Geschäft des Lehrmeisters  
 ohne triftigen Grund und ohne dessen Zustimmung vor Ablauf  
 der Lehrzeit für immer verlassen, so ist dem Lehrmeister eine  
 Entschädigung von Fr. . . . . per Woche des noch nicht abgelaufenen  
 Theiles der Lehrzeit zu bezahlen.

§ 13. Sollte der Lehrmeister sein Geschäft während der  
 Dauer der Lehrzeit aufgeben, so verpflichtet er sich, dem Lehr-  
 ling zur Vollendung der Lehre bei einem andern tüchtigen Meister  
 eine Stelle zu verschaffen.

§ 14. In dem in § 13 vorgesehenen, sowie in dem Falle  
 des Konkurses des Meisters während der Lehrzeit oder des Ab-  
 lebens des Meisters oder des Lehrlings, ist der Vertrag selbst-  
 verständlich aufgelöst und sind die in demselben stipulirten finan-  
 ziellen Verpflichtungen pro rata des Betrages und der Zeit auf  
 den Tag des Eintrittes des betreffenden Ereignisses zu berechnen  
 und auszugleichen.

§ 15. Das Vertrags-Verhältnis kann ferner aufgelöst  
 werden:

a) Vom Meister, wenn der Lehrling sich Unredlichkeiten,  
 grobe Widersetzlichkeit oder unsittliches Benehmen zu Schulden  
 kommen läßt.

b) Von Seite des Lehrlings im Falle grober Mißhandlung  
 oder unsittlicher Zumuthungen oder wenn er in einem solchen  
 Umfange zu andern als den Facharbeiten angehalten wird, daß  
 seine richtige Ausbildung in der vorgesehenen Zeit in Frage ge-  
 stellt wird.

In diesen Fällen sind die finanziellen Verpflichtungen beider  
 Theile nach § 14 zu berechnen, dagegen hat der schuldige Theil  
 eine Konventionalstrafe von Fr. . . . . zu bezahlen.

Die Beurtheilung solcher Fälle steht insbesondere dem in  
 § 16 vorgesehenen Schiedsgerichte zu.

§ 16. Sollten sich bei Ausführung dieses Vertrages  
 Streitigkeiten zwischen den kontrahirenden Theilen erheben, so  
 sollen dieselben unter Verzicht auf Weiterzug an andere In-  
 stanzen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, in welches  
 jede Partei ein Mitglied und diese beiden den Obmann wählen.  
 Das Urtheil ist für beide Theile verbindlich.

§ 17. Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren aus-  
 gefertigt und jedem Theile ein Exemplar ausgefertigt, mit beid-  
 seitiger Unterschrift versehen, zugestellt worden.

So vereinbart, . . . . . den . . . . .  
 Der Lehrmeister . . . . .  
 Der Vater }  
 Der Vormund } des Lehrlings . . . . .

Holzschmizwarenbericht vom Brienzertsee.

Dem „Oberl. Volksbl.“ schreibt man aus Brienz: Die  
 wenig erfreuliche politische Lage Europas scheint auf das hiesige  
 Geschäft bis dato keinen nachtheiligen Einfluß ausgeübt zu  
 haben, indem das gewöhnlich um die Jetztzeit erfolgende Einlangen  
 der Saison-Dredres nicht beeinträchtigt wurde. Auch die regel-  
 mäßig nach Neujahr eintreffenden ausländischen Einkäufer scheinen  
 den Kriegsgericthen wenig Glauben beizumessen und decken ihren  
 Bedarf in ganz normaler Weise. Haben schweizerische Konsum-  
 menten schon seit Jahren die Gewohnheit angenommen, Bestel-  
 lungen für den Sommer so spät als möglich zu erteilen, so  
 werden sich dieselben in diesem Jahre angesichts der zweifelhaften  
 politischen Lage voraussichtlich noch weniger damit beeilen. —  
 Mit wirklichen Neuheiten für die Saison können wir in diesem  
 Jahre keine große Reklame machen; gebrannte Artikel halten  
 sich noch immer oben, viel länger als erwartet, und haben sogar  
 für manche Exportländer immer noch die Führung. Als in ge-  
 wisser Beziehung neu sind zu empfehlen: „Einzelne Thiere und  
 Gruppen in naturgetreuer Färbung ihrer Gattung und Spielart“,  
 ein Genre, das bis jetzt noch wenig oder gar nicht gepflegt  
 worden, indessen bei wirklich guter Ausführung im Kolorit Zug-  
 artikel werden kann. Die allgemein ungünstigen ökonomischen  
 Verhältnisse der letzten Jahre wirken noch fortgesetzt beschwerend  
 auf bessere und hochpreisige Waare, indem der kleine und bil-  
 lige Artikel unausgesetzt Meister bleibt, und es immer schwie-  
 riger wird, große und schöne Stücke an den Mann zu bringen.  
 Diesem Umstand ist es unter Anderem auch mit zuzuschreiben,

daß sich der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft für Möbelfabrikation in Brienz in der Lage sieht, mittelst Zirkular zu einer Versammlung auf Ende dieses Monats einzuladen, um die Liquidation der Gesellschaft zu beantragen. Die gleichzeitig in diesem Memorandum gemachten Eröffnungen, welche eines-theils den Aktionären einen Verzicht ihrer Ansprüche ziemlich nahe legen, haben andernteils den Zweck, als Rechtfertigung des Verwaltungsrathes zu dienen. Als einen Mißgriff in gewisser Hinsicht ist es immerhin zu bezeichnen, daß man sich dabei bemüht hat, eigene Fehler dadurch in ein besseres Licht zu stellen, indem man an Andern noch größere Fehler aufzudecken sucht.

Neu erscheint jedenfalls in wirtschaftlicher Beziehung der ausgesprochene Trost, daß doch nicht Alles vergebens gewesen sei, indem diese Anstalt seit der Zeit ihres Bestandes 80,000 Franken für Arbeitslöhne zc. zc. verausgabte hat, während auf der andern Seite der Verlust des Aktienkapitals von 40,000 Fr. in Aussicht gestellt ist.

Einen erfreulichen Gegensatz zu der fatalen Lage dieses Unternehmens bildet die staatlich subventionirte „Schneiderschule in Brienz“, welche sich eines sichtlichen Gedeihens erfreut. Ist man einestheils in Indutriezweigen, und zwar nicht ohne Grund, mit dem Lehrplan dieser Anstalt, welcher hauptsächlich die Stilsarten zu kultiviren trachtet, nicht ganz einverstanden, da deren Anwendung auf den couranten Artikel aus mehrfachen Gründen nicht zulässig, so dürfte sich in der Folge eine Aenderung hierin ganz von selbst ergeben, da es sich über kurz oder lang zeigen wird, daß die so gebildeten Zöglinge in diesem Fache wenigstens hierorts keine ausreichende Verwendung finden.

## Verschiedenes.

**Schuh- und Leder-Industrie.** Trozdem das eidgen. Militär-Departement über die Anfertigung der Militärschuhe von verschiedenen schweizerischen Schuhfabriken bereits Offerten zu Fr. 12, per Paar erhalten hat, während unsere Schuhmacher eine solide Handarbeit unter Fr. 18 nicht zu liefern im Stande sein werden, so hat das Departement doch die Absicht, bei Vergebung der Arbeit unser Kleingewerbe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es wird nämlich beabsichtigt, dieses neue und rationelle Schuhwerk nicht etwa bloß während der jeweiligen Dienstzeit tragen zu lassen, sondern dessen Einführung nach und nach allgemein zu machen. Wenn man die Formen und die Arbeit dieser Schuhe mit der gegenwärtigen üblichen Fußbekleidung in Vergleichung zieht, so kommt man unwillkürlich zu der Ueberzeugung, daß von Seite unserer Fußbekleidungskünstler sehr viel gegen das Wohl der Menschheit gesündigt wird, wozu freilich auch die Moden sehr viel Schuld daran sind. Man gibt sich daher der Hoffnung hin, daß wenn sich die Schuhe in erster Linie im Militärdienste bewähren, dieselben auch außerhalb des Dienstes mehr und mehr Anerkennung resp. Verwendung finden dürften, wodurch das ehrsame Handwerk der Schuhmacher wieder mehr zu Ehren gezogen wird. Kommt aber die solide Handarbeit wieder in Aufnahme, so wird der fremden Konkurrenz mit geringen Schuhwaaren auf die einfachste Art ein wirksamer Niegel geschoben und unsere Gerber werden auch wieder besser aufathmen können.

Es darf daher erwartet werden, daß die an der Sache interessirten Industrien diesen Vorgängen die erforderliche Aufmerksamkeit rechtzeitig schenken und möchten wir namentlich unseren Schäfte-Fabrikanten empfehlen, geeignetes Material in solider Waare in den Handel zu bringen. Die Schäfte für Militärschuhe müssen allerdings ausschließlich aus prima Rindsleder hergestellt werden, was im privaten Gebrauch allerdings nicht Jedermann konveniren wird; sorgen die Herren also für Schäfte in Kalb- oder anderem Leder, damit mit der sogenannten Mode nicht sofort ganz gebrochen werden muß, damit der Geschmack des Publikums Auswahl hat und findet und es wird sich bald ein Umschwung zu Gunsten unserer Schuh- und Lederindustrie bemerkbar machen. St.

## Submissions-Anzeiger.

Nachstehende Arbeiten für das eidgenössliche Polytechnische Gebäude in Zürich werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben: 1) Die Erd- und Maurerarbeiten für die Terrassen, Stützmauern und Zufahrten; 2) die Steinhauerarbeiten zu den Stützmauern; 3) die Kanalisationsarbeiten und 4) die Vertiefung der unterirdischen Räume. — Pläne, Vorausmaße und Bedingungen liegen im Bureau der Bauleitung in Zürich (Polytechnikum 13b) zur Einsicht auf, wofür auch Angebots-Formulare erhoben werden können. Uebernahmungs-Offerten sind bis und mit dem 8. Februar nächsthin, versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Polytechnische“ versehen, dem schweizerischen Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, in Bern franko einzureichen.

Bern, 27. Januar 1887. **Eidg. Oberbauinspektorat.**  
— Ueber Lieferung und Montirung einer Thurmuhre mit Transmission zu vier Ziffertafeln für die Kirche in Müti (St. Zürich) wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Nähere Auskunft über die Lieferungsbedingungen ertheilt die Bauinspektion im Domannat. Offerten sind bis spätestens den 22. Febr. nächsthin verschlossen, mit der Bezeichnung „Thurmuhre in Müti“, an die Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons Zürich einzulegen.  
Zürich, 28. Jan. 1887. **Direktion der öffentlichen Arbeiten.**

## Der Markt.

(Registriergebühr 20 Cts. per Auftrag, in Marken beizulegen.)

Die auf die Angebote und Gesuche bei der Expedition d. Bl. einlaufenden Offertenbriefe werden den Angebot- und Gesuchstellern sofort direkt überreicht und es sind Begiere ersucht, dieselben in jedem Falle zu beantworten, also auch dann, wenn z. B. die angebotenen Objekte schon verkauft sind, damit Jeder weiß, woran er ist.

### Angebot:

117) 3 Centrifugalpumpen, diverse, so gut wie neue; 2 Dampfpumpen; 1 Letztum-Pumpe; 3 Wassermotoren, best erhalten; 1 fahrbare kleine Feuerpeise; 1 Waschmaschine; 1 Mähtrommelmaschine für Häber; 1 Gumpresse, neu, vortheilhafte Konstruktion; 1 Tischhobelmaschine für Eisen; 2 Wellenböcke, wovon einer fahrbar; 1 Federhammer, neu; 1 Abwirbelstiel.

### Fragen

zur Beantwortung von Sachverständigen.

684. In welcher Stadt oder größeren Ortschaft wäre für einen in seinem Fach tüchtigen und praktisch erfahrenen Maurermeister eine sichere Existenz geboten?  
T. G.

### Antworten.

Auf Frage 676. Wünsche mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten.  
E. Brandenberger-Hofmann, Feilenfabrikant und Sägerei, Rüsnacht (Zürich).

Auf Frage 680. Marmorplatten auf Waschtische und Nachtlische liefert Aug. Biberstein, Marmorfäße und Marmorhandlung in Solothurn.

Auf Frage 680. Marmorplatten in allen couranten Sorten liefert billig J. A. Hermann, Bildhauer, Landquart (Graub.).

Auf Frage 681. Ordinaires Kaffee- und anderes Geschirr liefern die Hafnermeister von Berned (z. B. Herr Rich. Grüningen).  
S. in A.

Auf Frage 683. Bin im Besitze eines Planes für fragliches Regelspiel.  
J. Stamm-Preiswert, Basel.

Auf Frage 683. P. von der Heid in Wattwil (St. Gallen) verfertigt solche Regelspiele und wünscht mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten.

## Zur gef. Notiznahme.

Von R. Riggenschach: „Erinnerungen eines alten Mechanikers“ muß ein Neudruck veranstaltet werden. Besteller dieses Buches, die nicht mehr bedient werden konnten, wollen sich gütigst zirka 14 Tage gedulden.  
Der Verleger.

**Doppeltbreite Wolga-Cheviots** (garantirt reine Wolle) à Fr. 1. 20 per Elle oder Fr. 1. 95 per Meter versenden in einzelnen Metern, Roben, sowie in ganzen Stücken portofrei in's Haus **Dettinger & Co.**, Zentralthof, Zürich.

P. S. Muster-Kollektionen bereitwilligst und neueste Modestilder gratis.

## Zu kaufen gesucht:

Eine 3-4pferdige **Dampfmaschine** sammt Kessel, sowie **Holzbearbeitungsmaschinen** für Schreiner u. Glaser. Allfällige Offerten besorgt die Exped. d. Bl. unter Chiffre G. B. 936.  
(936)